

Bloß nicht zu lange warten

Patientenverfügungen/Betreuungsvollmacht
schützen vor Fremdbestimmung

Abgesichert für den Fall der Fälle:

Rechtzeitige Vorsorge stellt eine selbstbestimmte Lebensführung sicher.

Jeder kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, seine Angelegenheiten nicht mehr eigenverantwortlich regeln zu können. Mit einer Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung kann man schon in gesunden Tagen vorausschauend vorbeugen. MFC sprach mit Holger A. Gerth, Versicherungsmakler und Kooperationspartner der GBH Finanz- und Vorsorge GmbH.

MFC: Herr Gerth, warum ist es nie zu früh oder zu spät, sich um die richtige Vorsorge zu kümmern?

Holger Gerth: Egal ob mit 20, 30, 50 oder 70, wenn Sie die entscheidenden Dinge nicht geregelt haben, wird für Sie ein Verwalter eingesetzt und Sie werden fremdgesteuert.

Mit zunehmendem Alter steigt die Gefahr, durch eine Erkrankung nicht mehr in vollem Umfang entscheidungs- und handlungsfähig zu sein. Nichtsdestotrotz ist es jederzeit denkbar, dass auch jüngere Menschen nicht mehr selbstverantwortlich handeln können – etwa nach einem schweren Verkehrsunfall mit dramatischen Schädelverletzungen, was wirklich jeden treffen kann.

MFC: Warum ist ein gut durchdachtes Vorsorge-Management von immenser Bedeutung?

Holger Gerth: Ziel der Vorsorgeerklärung ist es, im Fall eigener Entscheidungs- und Handlungsunfähigkeit den eigenen Wünschen und Vorstellungen Geltung zu verschaffen – ganz gleich, ob es um finanzielle Bestimmungen wie beispielsweise den Zugang des Bevollmächtigten zu Konten oder um persönliche Bestimmungen wie Versorgung und Pflege geht. Diese Dinge sind einfach zu persönlich und zu wichtig, um sie dem Zufall zu überlassen.

Daher ist es nie zu früh, sich mit betreuungsrechtlichen Fragen auseinanderzusetzen

MFC: Können in einem solchen Fall nicht Ehegatten oder Angehörige die notwendigen Entscheidungen treffen?

Holger Gerth: Selbst Ehegatten und nahe Angehörige gelten in einem solchen Fall nicht automatisch als bevollmächtigt – das ist einer der größten Rechtsirrtümer. Vielmehr ist mit Eintritt der Volljährigkeit niemand per Gesetz berechtigt für den anderen zu handeln. Bei Geschäftsunfähigkeit wird für die betroffene Person dann in der Regel per Gericht ein Betreuer gestellt. Dieser weiß als Fremder nicht, wie der Betroffene die Dinge gerne geregelt hätte beziehungsweise handelt nicht in seinem Sinne.

MFC: Was heißt das für den Betroffenen?

Holger Gerth: Der Betroffene ist geradezu entmündigt. Im Zweifelsfall entscheidet plötzlich ein Fremder über alle wesentlichen Dinge. Der Betreuer bestimmt, ob der Patient weiterhin in seiner gewohnten Umgebung verweilen kann oder in einem Pflegeheim untergebracht werden muss, ohne dass Ehegatten oder Kinder ein Mitspracherecht hätten. Darüber hinaus verwaltet er sogar die Ersparnisse und muss in allen gesundheitlichen Fragen rund um die weitere medizinische Behandlung seine Zustimmung geben. Leitet der Patient ein Unternehmen, erfolgt keine Kontenbewegung ohne die Bewilligung des gesetzlichen Vertreters. Dabei entstehen Kosten, die selbst zu tragen sind.

MFC: Kommt es hart auf hart, haften Kinder sogar für ihre Eltern...

Holger Gerth: Ganz genau! Mangelt es an der entsprechenden Vorsorgeregelung, müssen Kinder mitunter für ihre Eltern tief in die Tasche greifen. Immer mehr pflegebedürftige Menschen müssen ihren Heimplatz aus eigenen Mitteln bestreiten, was für Angehörige schnell zu einer teuren Angelegenheit werden kann. Häufig reichen Rente, Ersparnisse und der Zuschuss der Pflegekasse nicht aus, um die hohen Kosten für einen Platz in der stationären Pflegeeinrichtung zu begleichen. Zunächst springt der Staat ein, um Finanzierungslücken zu decken. Über kurz oder lang holt er sich das

Geld allerdings von Ehepartner, Kindern und Angehörigen zurück.

MFC: Am Beispiel eines mittelständischen Unternehmers – was passiert, wenn keine verbindliche Regelung getroffen wurde?

Holger Gerth: Der plötzliche Ausfall des Inhabers oder Geschäftsführers hat weitreichende Konsequenzen für das gesamte Unternehmen. Mündliche Absprachen sind hinfällig, weil sie der Chef nicht mehr bestätigen kann. Es ist nicht selbstverständlich, dass die Gattin im Notfall befugt ist, die Gehälter auszuzahlen. Es kommt sogar vor, dass die Ehefrau, die im guten Glauben handelte, aber nicht bevollmächtigt war, die Summe später aus ihrem Privatvermögen zurückzahlen muss. Die Entscheidungsbefugnis eines Prokuristen ist wiederum in der Regel auf eine bestimmte Summe begrenzt. Steht eine größere Investition auf der Agenda, kommt das Unternehmen ins Straucheln.

MFC: Soweit muss es allerdings niemand kommen lassen. Wie lässt sich ein gerichtliches Betreuungsverfahren vermeiden?

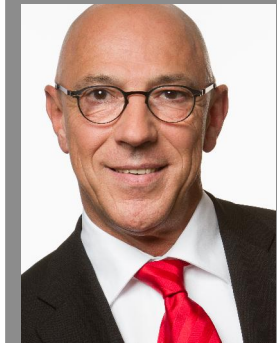
Holger Gerth: Es ist das A und O, bereits schon zu gesunden Zeiten die richtigen Weichen zu stellen. Wer verwaltet im Falle eigener Handlungsunfähigkeit das Eigentum und Vermögen? Wer soll die persönlichen Entscheidungen rund um die medizinische Betreuung treffen? Hier gilt es rechtzeitig zu bestimmen, wem man sein Vertrauen schenken und die Vollmacht erteilen

möchte. Mit der Vorsorgevollmacht ist man immer auf der sicheren Seite. Sie benennt eine Vertrauensperson, die Entscheidungen treffen und Erklärungen abgeben darf. Das Gleiche gilt für alle unternehmerischen Belange. Wer sein Lebenswerk im Falle persönlicher Handlungsunfähigkeit schützen will, muss früh genug darüber nachdenken, wer ihn im Notfall bei Rechtsgeschäften vertritt, und seinen Willen schriftlich hinterlegen.

MFC: Wie unterstützt die GBH Finanz- und Vorsorge-GmbH der GBH ihre Klienten in diesen Fragen?

Holger Gerth: Wir versuchen unsere Kunden für die Brisanz der Thematik zu sensibilisieren und beraten unter Berücksichtigung der ganz persönlichen Situation, wobei auch ein Netzwerk aus Experten zur Verfügung steht. Es ist nämlich nicht damit getan, aus dem Internet ein Muster runterzuladen, dieses auszufüllen und in der Schublade verschwinden zu lassen. Wird dieses von den Angehörigen nicht gefunden, waren alle Bemühungen umsonst. Der Bevollmächtigte muss im Bedarfsfall über den Aufbewahrungsort informiert sein. Eine notarielle Vollmacht kann Abhilfe schaffen, ebenso die Registrierung beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Wir verschaffen einen Überblick über die ganze Welt der Möglichkeiten.

MFC: Herr Gerth, vielen Dank für das interessante Gespräch!



Holger A. Gerth,
Versicherungsmakler und
Kooperationspartner der
GBH Finanz- und Vorsorge
GmbH

Tel.: 0211 – 92 53 94 6
Fax: 0211 – 92 53 68 7
Holger.Gerth@gbh-vorsorge.de

**Gayen & Berns Homann
GmbH
Oskar-Jäger-Str. 170
50825 Köln**



Bernd Schulte-Ladbeck,
Prokurist
Gayen & Berns Homann GmbH

Tel.: 0221 – 94 97 48 20
Fax: 0221 – 94 97 48 99
Bernd.Schulte-
Ladbeck@koeln.gbh.de